



Satzung

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde am 26. Oktober 1992 gegründet und führt den Namen Verein für Hundesport Rhein-Main-Taunus e. V. (VfH)
- (2) Sitz des Vereins ist: 65191 Wiesbaden-Bierstadt, Nauroder Str. 134.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden unter VR 2873 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports. Es ist die Absicht des Vereins, den Hund zum freundlichen Begleiter und Kamerad des Menschen zu formen, außerdem die Verträglichkeit der Artgenossen untereinander und zu den Menschen zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Übungen unter Anleitung erfahrener Ausbilder. Der Verein kümmert sich um die Beratung und Unterstützung auf allen Gebieten des Hundewesens. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Hundesportverband Rhein- Main e.V. (HSVRM) mit Sitz in Offenbach a.M. Die Bestimmungen der vom „Verband für das deutsche Hundewesen e.V. (VdH)“, dhv und dem HSVRM im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erlassenen Satzungen und Ordnungen sind für den VfH e.V. und dessen Mitglieder verbindlich. Verein und Mitglieder erkennen die Vereinsstrafgewalt dieser Verbände an.

Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaften

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung zur Ausübung der Mitgliedsrechte. Diese gelten nur persönlich für das eingetragene Mitglied; sie sind nicht übertragbar oder vererblich.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern (auch als Vollmitglieder und Familienmitglieder bezeichnet),
 - b) Jugendmitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- (4) Jugendmitglieder sind alle natürlichen Personen unter 18 Jahre. Die Jugendmitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben allerdings kein Stimmrecht, kein Wahlrecht und sind auch nicht wählbar.
- (5) Personen, die sich um den Verein langjährig und besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschluss-Fassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Beitragsrückstand von mehr als 12 Monate
 - d) Tod
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung (an die offizielle Vereinsadresse) oder in Textform (an die vom Vorstand vorgegebene oder auf der Webseite im Impressum hinterlegte E-Mail-Adresse) gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Beitragspflicht endet erst mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Kündigungs-Erklärung dem Verein zugegangen ist. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung bei unterjährigem Austritt.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, bei:
 - a) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - b) Verstoß gegen das Tierschutzgesetz
 - c) unehrenhaften und vereinsschädigenden Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins-LebensÜber den Ausschluss wird das Mitglied schriftlich mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe benachrichtigt.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, verliert das ehemalige Mitglied jeden Anspruch an den Verein, haftet jedoch weiterhin für einen dem Verein eventuell zugefügten Schaden. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder, Schlüssel etc., die sich in der Obhut des ausgeschlossenen bzw. ausgetretenen Mitgliedes befinden, sind unverzüglich zurückzugeben. Der Verein behält sich vor, noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten gerichtlich einzufordern.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beitragsleistungen, Rechte und Pflichten

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März zu leisten. Bis zum Zahlungseingang ruhen Stimm- und Wahlrechte in Versammlungen. Nach dem 31. März ruhen bis zum Zahlungseingang alle Mitgliedsrechte, auch das Recht auf Platznutzung bzw. Teilnahme am Training.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung und während der Trainingszeiten zu benutzen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Gesamtvorstand.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich Änderungen der Wohnungsanschrift, Telefonnummer und eventuelle Bankverbindung dem Verein rechtzeitig mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich, an den festgesetzten Arbeitsstunden zur Pflege und Erhalt der Anlage teilzunehmen.
- (6) Jedes Mitglied hat für die gesetzliche Tierhalterhaftpflicht eine geeignete Haftpflicht-Versicherung bei einer inländischen Versicherungsgesellschaft abzuschließen und zu unterhalten. Der Bestand der Versicherung ist dem Verein bzw. seinen Bevollmächtigten, im Besonderen den Übungsleitern, auf Verlangen nachzuweisen.
- (7) Jedes Mitglied hat seine Hunde im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang bzw. gemäß den Empfehlungen der StikoVet tierärztlich impfen zu lassen und dies dem Verein bzw. seinen Bevollmächtigten, im Besonderen den Übungsleitern, auf Verlangen nachzuweisen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden (Vgl. §15 Vorstand gem. 26 BGB).

§ 8 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen /Richtlinien entsprechend § 3. Diese Verbandsordnungen sind auf den Webseiten der jeweiligen Verbände in der jeweils aktuellen Version für jedes Mitglied einsehbar.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- (3) Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

Die Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 2. Quartal statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail und per Aushang am schwarzen Brett. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand oder 10 % der Mitglieder dies im Interesse des Vereins anfordern. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Alle Versammlungen können in Präsenz, hybrid oder virtuell stattfinden. Hybrid oder virtuell bedeutet, dass Mitglieder an Versammlungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss dabei auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen bzw. digitalen Kommunikation ausüben können.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
- (7) Für Abstimmungen in der Mitgliederversammlung gelten folgende Regeln:
 - a) Abstimmungen erfolgen in geheimer schriftlicher Form oder im Wege der elektronischen bzw. digitalen Kommunikation, wenn dies von mindestens 1 Mitglied der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. In allen anderen Fällen erfolgt die Abstimmung offen per Handzeichen.
 - b) Stimmenthaltungen sind zulässig und werden wie nicht abgegebene Stimmen, also weder als Zustimmung noch als Ablehnung gewertet.
 - c) Damit eine Abstimmung als angenommen gilt, müssen mindestens 50 % plus eine Stimme der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die sich nicht der Stimme enthalten haben, zugestimmt haben.
 - d) Änderungen der Satzung, die nicht den Vereinszweck betreffen, erfordern eine Zustimmung von mindestens 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die sich nicht der Stimme enthalten haben. Änderungen des Vereinszweckes können nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder erfolgen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
4. Wahl der Kassenprüfer;
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
6. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 12 Allgemeines zu Versammlungen und Sitzungen

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann auf Versammlungen sprechen, wenn es sich um Wort meldet und der Versammlungsleiter das Wort erteilt. Der Versammlungsleiter kann das Wort nach Abmahnung entziehen, wenn unsachlich und unhöflich gesprochen wird oder das Ansehen des Vereins und dessen Interessen geschädigt werden. Bei Wortentzug kann der Betroffene die Entscheidung der Versammlung verlangen. Er darf erst wieder sprechen, wenn die Versammlung ihm das Weiterreden gestattet. Unbefugtes Weiterreden kann vom Versammlungsleiter mit dem Ausschluss aus der Versammlung geahndet werden. Von allen Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle anzufertigen und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. In der wählenden Mitglieder-Versammlung Abwesende können nicht gewählt werden. Eine schriftliche Erklärung zur Annahme des Amtes ist NICHT erlaubt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (5) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch das Gesetz oder die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Laufende Geschäftsführung und Verwaltung
 - d) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung seiner Aufgaben Hilfspersonen zu benennen, im Besonderen Platzwarte, Übungsleiter und Webmaster.

§ 15 Vorstand gem. § 26 BGB

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (2) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis für den 1. und 2. Vorsitzenden.

Sonstige Bestimmungen

§ 16 Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt eine Beitragsordnung aufzustellen, die die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Beiträge unterteilt nach den verschiedenen Mitgliedergruppen gem. § 4 Ziffer 2 festsetzt. Die Beitragsordnung kann auch Aufnahmegebühren für neu eintretende Mitglieder bis zur Höhe von 2 Jahresbeiträgen enthalten. Die vom Vorstand aufgestellte Beitragsordnung bedarf zu Ihrer Gültigkeit der Genehmigung einer Mitgliederversammlung. Eine neu aufgestellte und genehmigte Beitragsordnung gilt ab dem nächsten 1. Januar und solange, bis eine neue Beitragsordnung gültig wird.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt eine Platzordnung und eine Arbeitsordnung aufzustellen. Die vom Vorstand aufgestellte Platzordnung bzw. Arbeitsordnung bedarf zu Ihrer Gültigkeit der Genehmigung einer Mitgliederversammlung. Eine neu aufgestellte und genehmigte Platzordnung bzw. Arbeitsordnung gilt ab dem nächsten 1. Januar und solange, bis eine neue Platzordnung bzw. Arbeitsordnung gültig wird.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen, die den Satzungszweck unverändert lassen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Änderung des Satzungszweckes bedarf der Zustimmung **ALLER** Mitglieder, also auch der Nichtanwesenden einer Versammlung. Die Zustimmung der Nichtanwesenden Mitglieder muss schriftlich oder im Wege der elektronischen bzw. digitalen Kommunikation (d.h. E-Mail oder sonstige Medien/Tools, die eine (ggf. anonyme) Abstimmung von Versammlungen unterstützen) erfolgen.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich, im 1. Quartal des Kalenderjahres, die gesamte Vereinskasse, den Kassenbericht des Kassierers, Kasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Des Weiteren stellen Sie bei der Mitgliederversammlung Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 19 Datenschutz

- (1) Für vereinseigene Zwecke erhebt der VfH anlässlich der Aufnahme als Probemitglied oder Mitglied folgende Daten:
 - Vorname, Nachname, ggf. Titel
 - Geburtsdatum
 - Anschrift und weitere Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse)
 - Beitrittsdatum
 - Rasse, Name, Alter, Impfstatus und Versichertenstatus des gehaltenen Hundes bzw. der gehaltenen Hunde
 - Bankdaten (kein Muss)

Regelmäßigen Zugang zu diesen Daten, die per PC gespeichert und verarbeitet werden, erhalten nur Personen, die diesen für ihre vereinsinterne Funktion benötigen und, die eine entsprechende Datenschutzvereinbarung mit dem Verein unterschrieben haben.

Fallweise können Vereinsmitglieder Zugang zu diesen Daten bekommen, soweit sie diesen benötigen, um vereinsbezogene Aktivitäten durchzuführen (z.B. Kommunikation über Messengerdienste, Ansprache anderer Mitglieder, um eine Mitgliederversammlung durchzusetzen). Jedes einzelne Mitglied hat vor Einräumung des Zugangs eine entsprechende Datenschutzerklärung zu unterschreiben und eine entsprechende Einwilligung zu erklären.

- (2) Als Mitglied des HSVRM ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden Namen, Adresse und Alter, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Prüfungen meldet der VfH Ergebnisse an den Verband.
- (3) sse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Prüfungen meldet der VfH Ergebnisse an den Verband.
- (4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und/oder auf der Homepage des VfH bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.
- (5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder auf der Homepage mit Ausnahme von Ergebnissen aus Prüfungen und Vereinsturnierergebnissen.
- (6) zen Brett und/oder auf der Homepage mit Ausnahme von Ergebnissen aus Prüfungen und Vereinsturnierergebnissen.
- (7) Sollte der VfH ein Kooperationsabkommen mit einem anderen Verein abschließen, hat er das Recht Name, Adresse und Geburtsjahr dem Kooperationsverein zu übermitteln. Ein Mitglied kann der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.
- (8) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 20 Vergütungen

- (1) Die Ämter des Gesamtvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 und ausschließlich unter Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins kann dem Gesamtvorstand nach Maßgabe des §3 Nr. 26a EstG eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung ausgezahlt werden, welche die dort genannte Grenze pro Person nicht übersteigt (Ehrenamtsfreibetrag).
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vorstandsaufgaben gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ebenfalls der Vorstand zuständig.

Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein für Wiesbaden u. Umgebung e.V. oder eine vergleichbare Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **05. April 2025** beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Fassung: 05. April 2025